

RS OGH 1978/5/30 5Ob571/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1978

Norm

ABGB §577
ABGB §579
ABGB §585
ABGB §602
ABGB §1249
ABGB §1253

Rechtssatz

Da letztwillige Anordnungen nach Möglichkeit aufrecht erhalten werden sollten, ist auch die Konversion eines ungültigen Erbvertrages (hier: zwischen Nicht-Ehegatten) in ein gültiges Testament zulässig. Ausgeschlossen ist lediglich kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (Schlusssatz des § 1253 ABGB) die Konversion eines unzulässigerweise dem ganzen Nachlaß umfassenden ungültigen Erbvertrages hinsichtlich des Freiteiles von einem Viertel; dieser fällt vielmehr immer den gesetzlichen Erben zu.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 571/78
Entscheidungstext OGH 30.05.1978 5 Ob 571/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0012451

Dokumentnummer

JJR_19780530_OGH0002_0050OB00571_7800000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at